

Zeitschrift: Bericht über die Verhandlungen der Zürcherischen Schulsynode
Herausgeber: Zürcherische Schulsynode
Band: 38 (1871)

Artikel: Achtunddreissigste ordentliche Versammlung der Schulsynode
Autor: [s.n.]
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-744396>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Achtunddreißigste
ordentliche Versammlung der Schulsynode.

I. Protokoll der Prosynode.

(Aktum Zürich, den 13. November 1871.)

A. Mitglieder der Prosynode.

a. Vorsteherchaft.

1. Präsident: Herr Lehrer Bänninger in Horgen.
2. Vizepräsident: Herr Lehrer Keller in Winterthur.
3. Aktuar: Herr Lehrer J. C. Frei in Uster.

b. Abgeordnete des h. Erziehungsrathes.

4. Herr Erziehungsdirektor Sieber.
5. Herr Erziehungsrath Dr. Lange.

c. Der Seminardirektor.

6. Herr David Fries in Küsnacht.

d. Abgeordnete der höhern Lehranstalten und der Schulkapitel.

7. Von der Universität: Herr Professor Steiner.
8. Vom Gymnasium: Herr Rektor Frei.
9. Von der Industrieschule: Herr Professor H. H. Vögeli.
10. Von den höhern Schulen in Winterthur: Herr Dr. Welti.
11. Vom Kapitel Zürich: Herr Sekundarlehrer Wettstein.
12. " " Affoltern: " " Merkli in Häusen.
13. " " Horgen: " Sekundarlehrer Suberbühler in Wädensweil.
14. " " Meilen: " Sekundarlehrer Uzingier in Meilen.
15. " " Hinwil: " Lehrer Kaspar in Grüningen.

16. Vom Kapitel Uster: Herr Lehrer Spörr in Wermatsweil.
 17. " Pfäffikon: " Beer in Lippenschwendi.
 18. " Winterthur: " Sekundarlehrer Wetstein in Nikenbach.
 19. " Andelfingen: " Sekundarlehrer Eckinger in Benken.
 20. " Bülach: " Sekundarlehrer Guggenbühl in Bülach.
 21. " Regensberg: " Sekundarlehrer Surber in Niederhasle.

B. Verhandlungen.

a. Auf den Kanzleitisch wurden gelegt:

1. Der Bericht der h. Erziehungsdirektion über das gesammte Unterrichtswesen des Kantons Zürich;
2. Der Bericht des Seminardirektors über die Thätigkeit der Schulkapitel.

b. Wünsche und Anträge der Schulkapitel und der höhern Lehranstalten.

1. Vom Kapitel Zürich:

- a) Streichung des Schlussfazes in § 5 im neuen Schulgesetzesentwurfe.
- b) § 7 erhält folgenden Zusatz: Das Ueberspringen von einer oder mehreren Klassen ist nicht gestattet.
- c) § 8, lem. 1. Anstatt 80 soll es heißen 60 und in
 " 2. " 60 " " 50
- d) § 9. Die Theilung einer Schule unter mehrere Lehrer geschieht durch die Schulpflegen unter Genehmigung des Erziehungsrathes.
- e) § 14, Ziff. 2. Sprache und zwar auf Grundlage eines elementaren Sprachunterrichtes nach den Klassen aufsteigend ic.
- f) § 17. Die vom Erziehungsrath obligatorisch erklärten allgemeinen und individuellen Lehr- und Hülfsmittel werden im Staatsverlage gehalten und sind ic.
- g) § 18, lem. 3. Die Zahl der gleichzeitig zu unterrichtenden Schülerrinnen darf 25 nicht übersteigen.
- h) § 20. Schlussatz: Ihre Berichte, Anträge und Rechnungen ic.
- i) § 23. Streichung des Schlussfazes.
- k) § 27, 2ter Satz: Bei früherem Austritt, und wenn sie nicht an höhere Schulen übergehen, haben die Schüler die entsprechenden Klassen der Primarschule zn besuchen.

Zusatz: Wo das Bedürfnis sich zeigt, kann durch die Sekundarschulpflege ein 4ter Kurs eingerichtet werden.

l) § 29. Im Vordersatz: Die Durchführung des reinen Fachsystems ist unzulässig.

m) Von den in § 32 aufgezeichneten Lehrgegenständen sind für die männliche Jugend obligatorisch:

1. Der militärische Vorbereitungunterricht für die künftigen Wehrmänner;
2. Die Fächer unter Ziff. 2 mit wöchentlich einer Stunde im letzten Jahr;
3. In den übrigen Jahren wenigstens noch 1 Fach nach freier Auswahl.

n) § 41, lem. 2. Streichung der Worte „der Elementarschulstufe“.

o) § 42. Vorzüglich beanlagte Sekundarschüler „der 3ten Klasse“ ic.

p) § 48. Schlussatz: Nicht bestätigte Lehrer haben bis zum Ablauf der Amtsdauer an ihren Stellen zu verbleiben oder der Erziehungsrath verwendet sie auf ihren Wunsch provisorisch.

q) Streichung der §§ 52 und 53.

r) § 57, lem. 2. Eine Arbeitslehrerin bezieht von der Gemeinde Fr. 25 für die wöchentliche Unterrichtsstunde ic.

s) § 63. Voranstellung des Satzes: Der Regierungsrath bestimmt die Umgränzung der Schulkreise.

t) § 64. Einschiebung von „und Privatschulen“ in Zeile; 1 Ausslassung von „hiebei“ in Zeile 3.

u) § 66, in Zeile 7: und erstattet über deren Ergebnis einen einlässlichen Bericht an den Erziehungsrath, welcher denselben nach dessen Genehmigung den Schulpflegern mittheilt zu Handen der Gemeinde und des Lehrers.

v) § 76. Anstatt Gesang — Musik; lem. 2. Hinzufügung von „und im Weiteren fakultative Übungen in einzelnen Unterrichtsfächern anordnen“.

w) § 134, lem. 4. Gründliche Ausbildung von Lehrerinnen, — statt Elementarlehrerinnen.

x) § 137. „der bisher mehr als 60 statt 80 Schüler ic.“

2. Vom Kapitel Uster.

a) § 10. Reduktion der Stundenzahl des täglichen Unterrichtes für die 7., 8. und 9. Klasse auf 2 statt 2½ Stunden.

b) § 22. Streichung der Stelle: „für die letztern namentlich mit Rücksicht auf Einhaltung der erlaubten Stunden, sowie des richtigen Maßes der häuslichen Aufgaben.“

- c) § 38. Streichung der Worte „und verpflichtet“.
 - d) § 40. Der zweite Satz soll heißen: Die Theilnehmer am Kurse erhalten ein entsprechendes Taggeld.
 - e) § 45. „Bei Erkrankung eines Lehrers wird ihm auf das ärztliche Zeugniß und auf das Gutachten der Schulpflege hin ein Vikar bewilligt und dieser im vollen Betrag durch den Staat entschädigt.“
 - f) § 46. Zweiter Satz: Ihre Mitglieder in den Bezirken vereinigen sich als Körperschaften, die sich ihre Organisation selbst schaffen, zur Besprechung von Schulfragen und zur wissenschaftlichen Fortbildung; sie sind zugleich berechtigt zur Abgabe von pädagogischen Gutachten an den Erziehungsraath. Für daherige Kosten ic.
 - g) § 48, lem. 1. Ersatz desselben durch den resp. Paragraphen in der Vorlage an den Regierungsrath mit dem Prinzip der Einzelernnerung;
 - lem. 2. Streichung der Worte „durch die Stimmurne“;
 - lem. 4. Nicht bestätigte Lehrer haben bis zum Ablauf der Amtsdauer an ihren Stellen zu verbleiben.
 - h) § 53. Streichung desselben.
 - i) § 55. Das Minimum der Besoldung beträgt:
 - b) Für einen Sekundarlehrer Fr. 1600 nebst Wohnung, 2 Klafter Holz und 1/2 Zuchart Gemüseland.
Das Holz zu a und b wird unentgeltlich zum Hause geliefert.
 - Neues lemma: „Die Besoldung wird dem Lehrer vierteljährlich von dem Schulverwalter unentgeltlich und vollständig zugestellt. § 303 des alten Gesetzes.“
 - k) § 66. Streichung desselben.
 - l) Einreichung eines §, in welchem lem. 4 von Art. 64 der Staatsverfassung Ausdruck findet.
3. Vom Kapitel Andelfingen:
- a) § 19. Die Arbeitslehrerin, sowie die Frauen=Aufsichtskommission wird von der Frauengemeinde gewählt.
 - b) § 30. Anstatt auf die Dauer, — auf die Dauer von drei Jahren garantirt sind.
 - c) § 40. Der Staat übernimmt die Kosten für Bildungskurse gänzlich.
 - d) Streichung des § 43.
 - e) § 45. Der Staat besoldet den Vikar bis auf den vollen Betrag.
 - f) § 46. Synode und Kapitel sollen in ihrer bisherigen Organisation verbleiben.

- g) § 48. Durchführung des Grundsatzes der Einzelerneuerung;
 lem. 3. Streichung der Worte „durch die Stimmurne“;
 lem. 4. Nicht bestätigte Lehrer haben bis zum Ablauf
 der Amtsdauer an ihren Stellen zu verbleiben.
- h) Streichung der §§ 52 und 53.
- i) Streichung des § 66 und Beibehaltung der Bezirksschulpflege in
 ihrer bisherigen Kompetenz auch in Beziehung auf die Inspektion.
- k) Aufnahme eines § in die Übergangsbestimmungen im Sinne von
 Art. 64, lem. 4, der Verfassung, ähnlich dem betr. Artikel in der
 Vorlage an den Regierungsrath.
4. Vom Kapitel Büllach:
- a) § 4. Streichung des Impfscheines.
- b) § 7. Der Schulaustritt erfolgt nach durchgemachten 9 Schul-
 jahren. Alles Nebrige streichen.
- c) § 10. Die Unterrichtszeit für die 7., 8. und 9. Klasse beträgt
 10—15 Stunden per Woche. Der Unterricht wird am Vormittag
 ertheilt. Die Vertheilung steht der Schulpflege frei.
- Streichung von lem. 4.
- d) § 12. Die Schulpfleger dürfen die täglichen Unterrichtsstunden ic.
 Streichung des einleitenden Satzes.
- e) § 13. Statt Inspektorat — an die beaufsichtigenden Be-
 hörden.
- f) § 23. Jahresprüfungen wie bisher.
- g) § 27. Der Unterricht ist unentgeltlich und der Kurs ein drei-
 jähriger. Das Nebrige streichen.
- h) § 38. Und tritt der einzelne —, die seine — In
 größern Gemeinden —, daß sich die Lehrerschaft ver-
 treten lasse.
- i) § 40. Den Lehrern, welche an freiwilligen Bildungskursen
 teilnehmen, wird von Staatswegen ic.
- k) Streichung von § 42.
- l) § 43. Streichung des zweiten Satzes: Alle ihn davon ab-
 ziehenden ic.
- m) § 45. und dieser (der Vikar) durch den Staat ent-
 schädigt.
- n) § 48. Streichung der Worte: „durch die Stimmurne“. Aufnahme
 von § 144 der Vorlage an den Regierungsrath.
- o) § 52. Substituirung desselben durch § 314 des alten Gesetzes.
- p) Streichung von § 53.

- q) § 54. . . . —, so bestimmt das Gericht, ob § 50 dennoch seine Anwendung finde.
- r) § 55. Bezahlungserhöhung der Sekundarlehrer proportionell derjenigen der Primarlehrer.
- s) § 63 lässt die Wahl des Präsidenten und Verwalters der Sekundarschulpflege unentschieden, ebenso § 1 des Wahlgesetzes; das Volk soll sie wählen.
- t) § 64. Gemeindeschulpflegen wie bisher.
- u) § 65. Bezirksschulpflegen in veränderter Organisation, 12—16 Mitglieder, die sich in Sektionen theilen, von denen je eine einen größern Kreis von Schulen beaufsichtigt. Wechsel nach einem Jahr. Gutachten an Erziehungsrath und Gemeinden. Wahl durch das Volk. Im Uebrigen die gleichen Besugnisse als Verwaltungs- und Aufsichtsbehörde wie bisher.
- v) Streichung von § 66.

5. Das Schulkapitel Regensburg reicht folgende Beschlüsse als Wünsche ein:

- a) Lehrerbildung. Das Kapitel stimmt bereitwillig dem in der Vorlage vorgeschlagenen (akademischen) Bildungsgang zürcherischer Volksschullehrer bei, sobald die Bezahlung derselben mit dem Einkommen anderer, ähnliche Studien erfordern den Berufsarten sich in annehmbarem Verhältnisse befindet.
- b) Verlängerung der Schulzeit. Prinzipiell erklärt sich das Kapitel mit einer Vermehrung der Schulzeit, wie sie im Entwurf angestrebt wird, einverstanden.
- c) Sekundarschule. Jeder Sekundarschüler zahlt ein jährliches Schulgeld von 10 Fr. Für ärmere Schüler jedoch sollen in bisheriger Weise ganze oder theilweise Freiplätze gestattet sein.
- d) Beaufsichtigung der Schule. Die Bezirksschulpflege bleibt mit ihrer bisherigen Kompetenz, sowohl als Verwaltungs- als Inspektionsbehörde, fortbestehen.
Die Zahl ihrer Mitglieder reduziert sich auf 5—7. Ein Mitglied der Bezirksschulpflege visitirt die selbe Schule während drei aufeinanderfolgenden Jahren. Jedes Jahr versammeln sich sämmtliche Visitatoren unter dem Vorsitz der h. Erziehungsdirektion be-hufs Berathung eines einheitlichen Verfahrens in der Vollziehung ihrer Pflichten.
- e) Bezahlung. Die Naturalleistungen sind für Primar- und Sekundarlehrer dieselben.

III. 1. Das Minimum der fixen Besoldung für einen Sekundarlehrer beträgt 1800 Fr.

- f) Wahl und Stellung der Lehrer. Iem. 4 des § 48: „Nicht bestätigte Lehrer haben re.“ soll wegfallen.
- g) Religion. Der Religions-Unterricht soll konfessionslos und Sache des Lehrers sein.

In Übereinstimmung hiermit soll es in § 2 statt fittlich guten heißen: „fittlich religiösen“.

- h) Vereinzelte Beschlüsse. Der Passus des § 46: „Ihre Mitglieder können sich re.“ soll lauten: „Ihre Mitglieder in den Bezirken sollen sich re.“ Jedem Lehramtskandidaten sollen nebst einem Exemplar des Schulgesetzes auch die jeweilen bestehenden, auf das Schulwesen sich beziehenden Verordnungen zugestellt werden.

6. Vom Kapitel Hinweis:

- a) § 6. 7 Alltags- und 2 Ergänzungsschulklassen.
- b) § 14, Ziff. 1. Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des geistigen und fittlich religiösen Lebens.
- c) § 23. Beibehaltung der Examens in wesentlich bisheriger Form.
- d) § 25, Ziff. 1. Analog § 14, Ziff. 1.
- e) § 32. Streichung des Militärunterrichtes aus dem Lehrplan der Zivilschule und in sämtlichen übrigen §§, welche damit im Zusammenhang stehen.
- f) § 34. Streichung der Worte: „unter Genehmigung des Erziehungsrathes“.
- g) Streichung des § 42.
- h) § 45. Der Staat soll mindestens die Hälfte der Vikarbesoldung übernehmen.
- i) § 46. Sicherung der Kapitel mit ihren Kompetenzen.
- k) § 48. Iem. 3 ist in Übereinstimmung mit dem Wahlgesetz zu bringen.
- l) § 65. Beibehaltung der Bezirksschulpflege auch als Inspektionsbehörde.
- m) Streichung von § 66.
- n) § 77. An den Realgymnasien sind zuweilen Fortbildungskurse für angestellte Lehrer einzurichten.
- o) § 160, Ziff. 1, lit. c. Festsetzung eines Minimums der Semester an der Lehramtschule.
- p) § 134. Die Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten sollen in einem besondern Abschnitt eingereiht und jedenfalls nur höhern

Mädchen Schulen eine staatliche Subvention in Aussicht gestellt werden.

7. Vom Kapitel Pfäffikon:

- § 14, Ziff. 1. Anregungen und Belehrungen aus dem Gebiete des sttlich-religiösen Lebens und geistigen Lebens. Der Religions-Unterricht soll durch alle 9 Schuljahre vom Lehrer ertheilt werden.
- § 23. Beibehaltung der Examina in bisheriger Form.
- § 27. Beim Austritt aus der 2. Klasse soll der betreffende Schüler die entsprechende Klasse der Primarschule besuchen.
- § 55, lit. b. Fixum für Sekundarlehrer 1800 Fr. Naturalleistungen analog denjenigen unter lit. a.
- § 57, lem. 2. Minimum der Besoldung einer Arbeitslehrerin 200 Fr.
- § 66. Streichung desselben. Beibehaltung der Bezirksschulpflege als Aufsichts- resp. Inspektionsbehörde.

Die Abschnitte betreffend die Verlängerung der Schulzeit und veränderte Lehrerbildung wurden vom Kapitel einstimmig angenommen.

8. Vom Kapitel Meilen:

- § 4. Der Führer der Zivilstandsregister hat dem Lehrer ein Verzeichniß der neu eintretenden Schüler zuzustellen.
- Streichung von § 23.
- § 27. Zweiter Satz: Dieselben Schüler, welche vor Beendigung des dreijährigen Kurses die Sekundarschule verlassen, haben (sofern sie nicht eine andere Bildungsanstalt besuchen) in die entsprechende Klasse der Primarschule einzutreten.
- § 40. Die Erziehungsbehörden sind berechtigt, Bildungskurse für Lehrer anzuordnen. Der Besuch derselben ist freiwillig und es soll den Theilnehmern von Staatswegen möglichste Erleichterung geboten werden.
- § 41. Streichung des zweiten Satzes: In der Regel muß der Anmeldung ic
- § 46. Zweiter Satz: Ihre Mitglieder in den Bezirken vereinigen sich als Körperschaften zur wissenschaftlichen Fortbildung und sind berechtigt, ic
- § 47. Substituirung des Wortes haben durch können.
- § 48, lem. 3. Der Ausdruck „Stimmurme“ ist zu ersetzen durch „offene Schulgemeindesversammlung“.
- Streichung des lem. 4.

- i) § 50. Nach Baarbesoldung Aufnahme der Worte: „die Alterszulage eingerechnet“.
- k) Neuer §. Im Falle der Nichtbestätigung eines Lehrers durch die Gemeinde, resp. den Schulkreis, hat diese den Lehrer durch eine Aversalsumme von so vielmals 100 Fr., als seine Dienstjahre an der betreffenden Schule zählen, zu entschädigen. Der Erziehungsrath kann jedoch diese Entschädigungssumme, gestützt auf das Gutachten des Schulinspektors und der Bezirksschulpflege, unter Vorbehalt des Rekurses an den Regierungsrath, ermäßigen, resp. ganz aufheben, wenn die Gemeinde, resp. der Schulkreis, nachweist, daß der geschehenen Nichtbestätigung eine wirkliche Selbstverschuldung im amtlichen oder Privatleben des verabschiedeten Lehrers zu Grunde liegt.
- l) § 55, lit. b. Naturalleistungen analog von lit. a. lem. 3. Der Beitrag des Staates an das gesetzliche Minimum der Baarbesoldung des Lehrers möchte wie bisher vom Staatskassier direkt an den Lehrer und nicht an die Schulverwaltungen bezahlt werden. Das Gesetz möchte ferner bestimmen, daß die Leistungen der Schulgenossenschaft an die Baarbesoldung des Lehrers da, wo sie gegenwärtig mehr als 600 Fr. betragen, nicht vermindert werden dürfen.
- m) § 60. Reinigung und Beheizung der Schulräumlichkeiten ist Sache der Schulgemeinde.
- n) § 63. Streichung des Satzes: „Wo Primar- und Sekundarschulkreis zusammenfallen.“
- o) § 66. Streichung desselben. Die Bezirksschulpflege soll als inspirierende Behörde beibehalten werden.
9. Vom Kapitel Winterthur:
- a) § 8. Streichung von lem. 2.
 - b) § 9 soll lauten: Bei der Theilung einer Schule unter 2 oder mehr Lehrer ist für den beabsichtigten Theilungsmodus die Zustimmung des Erziehungsrathes erforderlich. Die Klassentheilung nach Fähigkeiten ist ausgeschlossen.
 - c) § 10, lem. 4. Beschränkung des Verbotes betr. Klassenzusammengzug auf die Klassen 1—6.
 - d) § 18. Reduktion der wöchentlichen Unterrichtsstunden für die weibliche Arbeitsschule der 4.—6. Klasse auf 4.
 - e) § 23. Weglassung des Schlussatzes: „Wo die Schulgemeinden“
 - f) § 25. Streichung des Wortes „namentlich“.

- g) § 33. Kein Fach der Zivilschule soll obligatorisch sein.
- h) § 36. Einschaltung des Passus: „und die Lehrgegenstände durch die „dieselbe bestimmt“ — nach dem Worte organisiert.“
- i) Streichung des § 42. a) und b) für die Zivilschule.
- k) § 46. Einschaltung von: „und persönliche Vertretung vor dem Erziehungsrath“ — nach dem Worte „Gutachten“.
- l) § 47 soll heißen: „können besuchen“ statt „haben zu besuchen“. Dann ein neuer §: Sämtliche Lehrer sind verpflichtet, sich bei den bestehenden oder ähnlichen vom Erziehungsrath unterstützten und beaufsichtigten Rentenanstalten zu beteiligen.
- m) § 48 Lem. 3. Streichung der Worte: „Durch die Stimmurne“. Lem. 4. „bis nach Ablauf der Amts dauer“ — statt: „bis sie ersezt sind“.
- n) § 50. Diesem § soll Art. 4 der Verfassung vorgesetzt werden.
- o) Streichung der §§ 52 und 53.
- p) § 59. „Einzelne abgelegene Schulen“ — statt einzelne abgelegene Bergschulen.“
- q) § 60. Reinigung und Beheizung der Schulräumlichkeiten ist Sache der Schulgenossenschaft.
- r) § 66. Es soll dafür gesorgt werden, daß jede Schule jährlich inspiziert werde, resp. für Anstellung einer genügenden Anzahl von Inspektoren.
- s) § 80. Streichung des zweiten Satzes: diese Bestimmung ist re.
- t) § 134 Lem. 4: Einschaltung des Passus: „oder bei besondern zu Tage tretenden Uebelständen.“
- u) § 135. Das Gesetz soll mit Bezug auf Besoldungsbestimmungen rückwirkend sein bis Neujahr 1872.
10. Vom Kapitel Horgen.
- a) § 3 Lem. 3. kann dessen Schuleintritt mindestens um ic.
- b) § 4. beginnt mit Anfang Mai; Streichung des Impfscheines.
- c) § 5 Lem. 2. Streichung des zweiten Satzes: Gegen den verneinenden Entschied ic.
- d) § 10. Für die 7., 8., und 9. Klasse: Das ganze Jahr 2 $\frac{1}{2}$ Stunden; also Weglassung von: „am Vormittag.“ Lem. 3. Streichung von: „die letzte halbe Stunde ic.“
- e) § 18. Ermäßigung der Arbeitsschulzeit für die oberen 3 Klassen.

- f) § 23. Am Schlusse des Schuljahres findet an jeder Schule eine Schulfeier statt. Wo die Schulpfleger es wünschen, können erweiterte Examen veranstaltet und zu diesem Behufe auch die Schulen des Kreises zusammen gezogen werden; also Streichung des Satzes im Entwurf; „wo bei die Beförderungen“
- g) § 27, Satz 2. Einschaltung von „nicht“ nach Primarschule.
- h) § 40, Satz 1. Für angestellte Lehrer sind Bildungskurse zu veranstalten.
- i) § 45. Streichung von: „je nach den Umständen theilweise oder bis“.
- k) § 47, Zeile 2. Anstatt haben — können.
- l) § 48. Durchführung des Prinzipes der Einzelnerneuerung.
Lem. 3. Streichung von: „durch die Stimmen.“
Lem. 4. „ derselben.“
- m) Streichung von § 52.
- n) § 65 und 66. Beibehaltung der Bezirksschulpflegen mit veränderter Organisation und fakultatives Inspektorat.

11. Vom Kapitel Affoltern.

- a) § 5. ist die Erlaubniß bei der Schulpflege erforderlich.
- b) § 7. Lem. 2 soll ausdrücklich bestimmen, daß ein auf Grund ungenügender Fortschritte zurückgesetzter Schüler im 9-jährigen Schulbesuch die Klassen stufenweise und lückenlos zu durchlaufen habe.
- c) § 14 und 25. In denselben hält man die Bezeichnung der Lehrgegenstände für ungenügend in der Meinung, daß für die Schuljahre 6—9 noch ein besonderer von den Geistlichen zu ertheilender Religionsunterricht Raum habe.
- d) Beibehaltung der bisherigen Schulprüfung, deren Einrichtung dem Ermessen der Schulpflege zusteht.
- e) § 27. Die Schulpfleger sind befugt, ein Schulgeld bis auf ein zu bestimmendes Maß zu beziehen.
Staatliche Unterstützung einer 4. Klasse.
Nach nur zweijährigem Besuch der Sekundarschule ist die entsprechende Klasse der Primarschule zu besuchen.
- f) § 30. Eine Sekundarschule kann überall da errichtet werden, wo der ökonomische Bestand und ein Minimum von 15 Schülern gesichert erscheint.
- g) § 32. Von den hier bezeichneten Lehrgegenständen ist jedenfalls einer, z. B. Nr. 2 obligatorisch zu erklären.
- h) § 33. Der militärische Vorbereitungsunterricht soll, wenn obligatorisch, später Erleichterung für den Milizen nach sich ziehen.

- a) § 36. Streichung des zweiten Satzes.
- b) § 45. Bei ärztlich bezeugter Erkrankung eines Lehrers wird ihm ein Vikar bewilligt und dieser vom Staat bezahlt.
- c) Streichung von § 52.
- m) § 66. Mittheilung des Prüfungsberichtes auch an den Lehrer.
Streichung des Satzes: „Wo er es für angemessen hält, ertheilt er selber Unterricht.“

12. Vom Konvent des Gymnasiums:

Der Konvent des Gymnasiums wünscht, daß unter die Uebergangebestimmungen ein Paragraph aufgenommen werde, welcher die zur Zeit definitiv angestellten Lehrer gegen ökonomische Schmälerung sicher stellen würde, wie ein solcher nicht nur in den früheren Schulgesetzen, sondern ursprünglich auch in dem vorliegenden Gesetzesentwurf (siehe § 144 der Vorlage an den Regierungsrath) enthalten war, in der Vorlage an den Kantonsrath aber wieder gestrichen ist und der am einfachsten (entsprechend dem § 334 des Schulgesetzes vom Jahr 1859 so gefaßt werden könnte):

„Die Jahreseinnahme der gegenwärtig definitiv angestellten Lehrer darf in Folge der Bestimmungen des neuen Schulgesetzes nicht vermindert werden.“

Angesichts dieses umfangreichen Materials zur Besprechung und in Berücksichtigung der den Verhandlungen der Prosynode kurz zugemessenen Zeit eröffnete Herr Bänninger im Namen und Auftrag der Vorsteuerchaft folgenden Antrag: „Die Prosynode pflegt zunächst Rath über diejenigen Punkte des neuen Schulgesetzes, welche als die wichtigsten zu betrachten sind. Zu denselben gehören: 1. Erweiterung der Schulzeit für die Primarschule; 2. die Besoldungsfrage; 3. die Lehrerbildung, und 4. das Inspektorat. Die Berathung geschieht auf Grundlage der diesfälligen Anträge der Schulkapitel. Die übrigen Anträge, weil mehr untergeordnete Gegenstände berührend, werden im Protokoll vorgemerkt in der Meinung, daß dasselbe der h. Erziehungsdirektion übermittelt werde zu möglichster Berücksichtigung bei Berathung des Schulgesetzes im Kantonerrath. — Die Versammlung ist einstimmig hiemit einverstanden. Ebenso erhebt sie ohne Gegenrede zum Beschuß den erst in der Versammlung mündlich eröffneten Antrag des Konvents des Gymnasiums: Es möchte als fünfter Hauptpunkt in's Programm der Debatte aufgenommen werden: „Der Anschluß des Gymnasiums an die untern Unterrichtsanstalten, Primar- und Sekundarschule.“

I. Erweiterung der Schulzeit für die Primarschule.

Aus dem Schema, das der Aktuar auf Grundlage der oben angeführten Wünsche und Anträge der Schulkapitel ausgearbeitet hatte, ergibt sich vor Allem aus die höchst erfreuliche Thatsache, daß 8 Schulkapitel ohne Weiteres ihre Zustimmung zum Entwurfe erklärt haben. Auch die Vertreter der übrigen Kapitel betonen, daß sie ebenfalls prinzipiell mit dem Vorschlage des Regierungsrathes einverstanden seien; die praktische Durchführung desselben werde aber auf sehr große Schwierigkeiten stoßen. Die Stimmung der Bevölkerung rücksichtlich dieses Reformpunktes sei eine sehr bedenkliche, und die Befürchtung liege nahe, es möchte das Referendum gerade um dieser Frage willen dem Gesetze nicht günstig sein. Der Entwurf enthalte eine ganze Fülle fortschrittlicher Ideen; die politische Klugheit gebiete daher, in dem bestrittensten Punkte Konzessionen zu machen. Als solche möchte sich empfehlen der Antrag des Kapitels Hinweis, der auf 7 Alltags- und 2 Ergänzungsschuljahre hinziele. Der Abänderungsvorschlag des Kapitels Uster, es möchte die tägliche Unterrichtszeit für die drei obern Klassen auf zwei Stunden reduziert werden, erhält folgende Motivirung: Es könne nicht geläugnet werden, daß durch die neue Maßregel die Schulführung sich komplizire und durch dieselbe ganz besonders an die Lehrer an ungeteilten Schulen die weitgehendsten Forderungen sich geltend machen. Mit jedem Schulhalbtage (Vormittag) treten drei verschiedene Abtheilungen von Primarschülern ein. Dieser Wechsel vollziehe sich nicht ohne Störungen für den Unterricht. Die Hauptfrage sei nicht, wie viele Stunden als tägliche Schulzeit normirt werden, sondern vielmehr die, daß wir überhaupt vom 12. bis zum 15. Altersjahre täglichen Unterricht haben. Von der frischen und ungebrochenen Kraft des Lehrers hänge der Erfolg der Schule wesentlich ab; gewiß liege es in der Aufgabe des Gesetzgebers, die Lehrkraft weise zu schonen. Wird die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden für die drei obern Klassen auf zwei reduziert, so findet nur ein zweimaliger Eintritt verschiedener Primarschüler statt, indem die 7., 8. und 9. Klasse z. B. von 7—9 und die untern 6 Klassen von 1/210 bis 11 Uhr zur Schule kommen. Der Lehrer fände zur Erfrischung Zeit und hin wieder könnte das Schulzimmer rücksichtlich gesunder Luft in gehörigen Stand gestellt werden. — Die Abänderungsformel des Kapitels Bülach zielt darauf hin, für die wöchentlichen Unterrichtsstunden betreffend die drei obern Klassen vorerst einen Spielraum (12—15) offen zu lassen und alsdann deren passende Verlegung auf die Wochentage einfach den Schulpflegen anheimzustellen und somit die Worte „am Vormittag“ in § 10, Zeile 5, zu

streichen. — Dieser Antrag ist getragen von den Motiven, die bereits zur Erörterung gekommen sind. Räume man den Schulpflegen eine diesfällige Kompetenz ein, so werde die Neuerung weit eher Anklang beim Volke finden, indem alsdann die lokalen Verhältnisse voll und ganz berücksichtigt werden können. Eine ähnliche Befugniß wolle allerdings auch der § 12 des Entwurfs den Schulbehörden bieten; allein durch die strikte Forderung „ $2\frac{1}{2}$ Stunden am Vormittag“ sei jene bedeutend geshmälerzt.“

Der Entwurf wird folgendermaßen vertheidigt: Die Erweiterung der Primarschulzeit sei unabseitbares Bedürfniß und vornämlich begründet in den sozialen, politischen und materiellen Bestrebungen der Gegenwart. Sie rechtfertige sich ebenso sehr, wenn man in Betracht ziehe, daß die Schüler sich im besten Alter befinden, um einen Unterricht zu erfassen, der mehr in die Tiefe des Stoffes gehe und anknüpfe an die praktischen Bedürfnisse des Lebens. Eine Umgestaltung der Ergänzungsschule und theilweise Vermehrung ihrer Unterrichtszeit reiche nicht aus: Nur ein täglicher Unterricht gebe Gewähr für befriedigende Lösung der Aufgabe, welche der demokratische Freistaat seinem wichtigsten Organ, der Volksschule, zuweise. — Die Frage über Annahme oder Verwerfung des Gesetzes sollte im Kreise der Lehrer nicht so sehr betont werden: dies sei Sache des Kantonsrates, Hoffentlich werde dieses Gesetz nicht zur Parteisache im schlimmen Sinne des Wortes gemacht; allein auch in diesem ungünstigen Falle lieber das Gesetz mit dem unverstümmelten § 10 fallen sehen, als die gegenwärtige Ergänzungsschule beibehalten. — Das Gute erleide oft eine Verzögerung. Alsdann bleibe die Neue nicht aus und der gesunde Geist des Volkes komme doch zum Durchbruch. Eine Erweiterung der Schulzeit bis zum 15. Altersjahr und darüber existire bereits in mehreren Schweizerkantonen; der Kanton Zürich, dessen Schulwesen immer als Muster hingestellt worden, dürfe nicht zurückbleiben. — Die Neuerung setze große Opfer voraus an Zeit und Geld, und die Bedenken, welche Landwirth und Fabrikarbeiter dem Entwurfe entgegenstellen, können bis auf einen gewissen Grad begriffen werden; weit weniger jedoch die Gegengründe der Fabrikanten, die jeder derartigen Reform den Ruin der Industrie vordemonstrieren. — Die Behauptung, die Fabrikindustrie könne ohne Kinderarbeit nicht existiren, involvire eine schwere Anklage gegen die Industrie selbst. Die Erfahrungen welche in andern Ländern gemacht worden seien, beweisen das Gegentheil. Durch Beschränkung oder Aufhebung der Kinderarbeit in den Fabriken werde bewirkt, daß die Arbeitslöhne der Erwachsenen steigen. Ebenso sei eine bekannte Thatsache, daß überall, wo die Frauen in den

Fabriken arbeiten, die Löhne der Männer viel kleiner seien. Eine Vermehrung der Arbeitskräfte in den Fabriken werde durch die Reform geradezu begünstigt. Viele Eltern, die sich bisanhin scheuten, ihre Kinder zu 13-stündiger Fabrikarbeit anzuhalten, werden den Besuch gestatten, sobald Halbtagsarbeit zur Einführung komme. — Die erhöhte Bildung werde auf die Arbeiter selbst den wohlthätigsten Einfluß ausüben, sie geschickter und tüchtiger machen. Dadurch könne auch bei kürzerer Arbeitszeit eine Steigerung des Ertrages der Arbeit nicht ausbleiben; diese Thatsache stehe aber zur Erhöhung des Lohnes im Verhältnisse von Ursache und Wirkung.

Endlich dürfe noch hervorgehoben werden, daß durch die vorgeschlagene Reform ein hohes Ziel durch verhältnismäßig sehr bescheidene Mittel erreicht werde. In dieser Beziehung möchte der eine Hinweis genügen, wonach trotz der Ausdehnung des täglichen Unterrichtes bis zum 15. Altersjahr nicht ein Lehrer mehr angestellt und nicht ein Schulzimmer mehr eingerichtet werden müsse.

Bei der Abstimmung entscheidet die Versammlung einstimmig für das Prinzip des täglichen Unterrichtes. Mit Rücksicht auf die Zahl der täglichen Unterrichtsstunden erheben sich 9 Stimmen für den Entwurf; 8 Stimmen dagegen sprechen sich für die Fassung aus: 2 Stunden im Sommer und $2\frac{1}{2}$ Stunden im Winter.

Der Antrag des Kapitels Affoltern: „In den $2\frac{1}{2}$ Stunden soll der kirchliche Religionsunterricht eingeschlossen sein“ wird zurückgezogen auf die Bemerkung hin: Nach Art. 63 der neuen Staatsverfassung könne in der allgemeinen obligatorischen Volkschule unmöglich mehr von einem kirchlichen, konfessionell gefärbten Religionsunterricht die Rede sein; der Entwurf habe daher mit Vorbedacht und verfassungsgemäß eine konfessionslose Primarschule im Auge.

Der Antrag des Kapitels Winterthur betreffend den Klassenzusammengzug wird der h. Erziehungsdirektion überwiesen. Zum Referenten über diesen Gegenstand bezeichnet die Versammlung: Herrn Sekundarlehrer Wettstein in Rickenbach.

II. Die Befoldungsfrage.

Der Abgeordnete des Kapitels Zürich stellt den Antrag: Es möge die Prosynode beschließen, diesen Gegenstand nicht vor die Synode zu bringen. Die Lehrerschaft dürfe und solle den Entscheid zutrauensvoll dem Kantonsrat anheimstellen; letzteres um so mehr, da allseitig zugegeben werde, daß der Entwurf von den Rücksichten der Willigkeit getragen sei und der diesfällige Fortschritt allgemeine Anerkennung finde. —

Der Antrag wird ohne Widerspruch zum Beschuß erhoben. Die Versammlung hält es jedoch für ihre Pflicht, die Abänderungsanträge der Kapitel und der Konvente zu besprechen, zu sichtten und das Resultat der Berathung der h. Erziehungsdirektion zur Berücksichtigung im Schoße des Kantonsrathes bei Anlaß der Debatte über das Schulgesetz zu empfehlen.

Zunächst kommt der Antrag des Konventes des Gymnasiums zur Sprache. Der Abgeordnete hebt hervor, daß sich der § 81 des Entwurfes ganz auf der Basis des alten Schulgesetzes bewege, indem derselbe als Besoldung eines Gymnastallehrers 120—200 Franken für die wöchentliche Unterrichtsstunde fixire. — Und doch haben sich seit dem Jahre 1859 die Verhältnisse so stark geändert. Einmal seien alle Lebensbedürfnisse viel theurer geworden, ganz besonders in und um die Stadt; ferner falle das Schulgeld weg, was allein für den Einzelnen eine Einbuße von mehreren hundert Franken ausmache, und endlich werden auch die Lehrer am Gymnasium in ihrer Anstellung auf eine Amtsdauer von 6 Jahren beschränkt. Schon um des letztern Umstandes willen werde der Erziehungsrath bei Gelegenheit der Berufung neuer Lehrer höher greifen müssen mit Rücksicht auf die Besoldung, und ein Ersatz des Schulgeldes möchte aus bloßen Billigkeitsgründen ebenfalls geboten sein. In der Vorlage an den Regierungsrath habe der Erziehungsrath eine Entschädigung vorgesehen für Lehrer, die in Folge eines neuen Gesetzes in ihrer Anstellung Veränderungen sich unterwerfen müssen. Im vorliegenden Entwurf fehle dieser Paragraph.

Der Abgeordnete der Industrieschule unterstützt den Vorredner lebhaft und fügt hinzu, daß auch das bisherige Gesetz ein Minimum und Maximum der Besoldung der Lehrer an der Industrieschule festseze, daß aber seines Wissens das Maximum noch keinem Lehrer zu Theil geworden sei.

In der Diskussion über diese Anträge wird namentlich vom Abgeordneten des Kapitels Zürich die Nothwendigkeit hervorgehoben, das bisherige Besoldungssystem für die Lehrer an höhern Unterrichtsanstalten zu ändern und mit demjenigen in Nebereinstimmung zu bringen, welches bei Primar- und Sekundarlehrern Anwendung findet, nämlich das System fixer Besoldungen, verbunden mit Alterszulagen. — Fixe Besoldungen seien ja bereits eingeführt an der Thierarzneischule, am Seminar in Küsnacht; ebenso an den Kantonsschulen in Chur und Aargau und zwar mit ganz befriedigendem Erfolg. Die Unterscheidung von Haupt- und Hülfslehrern, welche gerechtfertigt sei, könne deshalb sehr wohl beibehalten werden.

Die Anregung, es möchte Lem. 4 von Art. 64 der neuen Staatsverfassung spezielle Ausführung im Unterrichtsgesetz erhalten, findet allgemeinen Anfang. Man ist einstimmig der Ansicht, daß es sehr wohl gethan sei, wenn schon im Gesetze die Grundsätze niedergelegt seien, nach welchen bestimmt werde einerseits das Maß der Entschädigung (Aversalsumme, Ruhegehalt) und anderseits die Faktoren, welche dieselbe zu tragen haben (Staat, Gemeinden). Der Entscheid sollte gefällt werden nach Anleitung des Gesetzes vom Erziehungs- resp Regierungsrath, und nicht von den Gerichten.

Lit. b von § 55, Besoldung der Sekundarlehrer, findet manigfache Anfechtung. Verschiedene Kapitel wünschen, es möchte die fixe Besoldung auf 1800 Fr. erhöht und der Sekundarlehrer mit Bezug auf die Naturalentschädigungen ganz auf die gleiche Linie mit den Primarlehrern gestellt werden. In der Begründung dieser Anträge wird einfach hingewiesen erstmals auf den Wegfall des Schulgeldes für die Sekundarschüler, dann auf den Wegfall einer Extraentschädigung für den Unterricht im Englischen und endlich außer die gesteigerten Anforderungen, welche der Staat und das praktische Leben an den Sekundarlehrer stellen.

In voller Würdigung der besprochenen Anträge sollen folgende Postulate in besonderer Eingabe der h Erziehungsdirektion eingereicht werden:

1. Proportionale Erhöhung der Besoldung der Sekundarlehrer mit derjenigen für die Primarlehrer.
2. Die Hälfte der Baarbesoldung (Lem. 3 von § 55) soll ähnlich wie bisher, von der Staatskasse direkt dem Lehrer bezahlt werden.
3. An den Gymnästen sollen feste Stellen mit Jahresbesoldung und Alterszulage eingeführt und allfällige Hülfslehrer nach Analogie honorirt werden. § 81 des Entwurfes.
4. Aufnahme von § 144 der Vorlage an den Regierungsrath.
5. Festsetzung eines Minimums von 25 Fr. per wöchentliche Unterrichtsstunde für Arbeitslehrerinnen.

III. Lehrerbildung.

Zweiter Theil, zweiter Abschnitt: Die Realgymnasien.

Sämtliche Kapitel sind mit dem Entwurf im Prinzip einverstanden. Die neue Art der Lehrerbildung wird allseitig mit Freuden begrüßt.

Noch wird eine Reihe von Anträgen besprochen, welche indirekt mit dem vorliegenden Traktandum zusammenhangen. So der Antrag des Kapitels Meilen: „Streichung des zweiten Satzes in § 4: In der

Regel muß der Anmeldung zu der betreffenden Prüfung der Ausweis über den Besuch eines Realgymnasiums und einer Lehramtschule beigegeben werden. Derselbe wird abgelehnt in der Meinung, daß der verlangte Ausweis durchaus Bedürfniß sei.

Dagegen acceptirt die Versammlung folgende Anträge:

a) § 41 Lem. 2. Streichung von „Elementarstufe“ und

b) § 134. Streichung des Wortes „Elementar=“ ausgehend von der Ueberzeugung, daß eine diesfällige Beschränkung unbegründet sei.

§ 42, der das Institut der Präparanden für das Lehramt einführen will, findet keine Gnade und wird mit Einmuth gestrichen. Als Gründe hiefür werden angeführt: Abschaffung des Schulgeldes in der Sekundarschule, Uebernahme der Lehrmittel in den Staatsverlag und daherige Wohlfeilheit derselben, Jugend des Kandidaten, möglichste Schonung der Staatsfinanzen.

§ 40 erhält folgende Fassung: „Die Erziehungsbehörden sind berechtigt, Bildungskurse für Lehrer anzuordnen. Der Besuch derselben ist freiwillig und es soll den Theilnehmern von Staatswegen möglichste Erleichterung geboten werden.“

Die Obligation, wie sie im Entwurfe ausgesprochen ist, beliebte nicht, theils in Betracht, daß es bisanhin an Freiwilligen nicht gemangelt habe und theils, daß in Zukunft angesichts der gesteigerten, akademischen Lehrerbildung das Bedürfniß nach obligatorischen Fortbildungskursen weit weniger dringlich sein werde.

§ 46 spricht von Synode und Kapitel, welch' letztere frei gegeben werden. — Die Anträge der Kapitel theilen sich in 2 Gruppen; die einen zielen auf Beibehaltung des status quo hin, die andern wollen für jeden Bezirk ein Kapitel, aber mit freier Organisation. — Die Abstimmung entscheidet zu Gunsten des Entwurfes. Es liegen derselben folgende Motive zu Grunde: Die bisherige Organisation der Schulkapitel hat sich überlebt; zahlreiche Klagen wegen mangelhaften und unregelmäßigen Besuches u. c. treten zu Tage. Durch die Aufhebung der Lebenslänglichkeit in der Anstellung der Lehrer, sowie durch Beseitigung der bisherigen Kompetenzen der Kapitel sei ihre veränderte Stellung im Gefeze eo ipso indizirt. Im Uebrigen werden die Interessen der Fortbildung am ehesten auf dem Wege freier Zusammenkünfte gefördert und die Möglichkeit, daß in Zukunft neben den Lehrern als pädagogischen Fachleuten, auch Laien, Mitglieder von Schulbehörden, sich zur Besprechung von Schulfragen einzufinden können, spreche sehr zu Gunsten der neuen Einrichtung. In § 47, Zeile 2, wird der Ausdruck „haben“ in können umgewandelt.

Das mündliche Referat in der Synode wird Herrn Sekundarlehrer Wettstein in Zürich übertragen.

IV. Inspektorat. § 66.

Mit Ausnahme der Kapitel Zürich, Affoltern und Winterthur, welch letzteres aber eine ausreichende Anzahl von Inspektoren will, erklären sich alle übrigen Kapitel grundsätzlich gegen den § 66 und verlangen Streichung desselben. Zürich und Affoltern wünschen übereinstimmend, daß der Bericht des Inspektors den Schulpflegen zu Handen von Gemeinde und Lehrer mitgetheilt werde. — Sämtliche Opponenten beantragen Beibehaltung der Bezirksschulpflegen als Inspektionsbehörde, und Bülach will zur bessern Erreichung des Zweckes der Beaufsichtigung die Mitgliederzahl auf 12—15 erhöhen. Horgen hält ebenfalls an der Bezirksschulpflege fest und kann sich nur mit einem facultativen Inspektorat befriedigen. Nach ziemlich langer Diskussion wird der Antrag des Kapitels Horgen zum Beschuß erhoben und zum Referenten in der Synode bestellt: Herr Lehrer Kaspar in Grüningen.

V. Anschluß des Gymnasiums an die untern Unterrichtsanstalten.

- a) Anschluß des Literargymnasiums an die absolvierte 5. Klasse der Primarschule oder Erweiterung des Gymnasiums nach unten um 1 Jahr. § 70.

Der Abgeordnete des Gymnasiums begründet den Antrag des Konvents in einem längern und einläßlichen Votum. Zunächst sieht er die historische Entwicklung der gegenwärtigen Organisation des Gymnasiums auseinander und hebt hervor, wie die Reduktion der Unterrichtszeit (ein halbes Jahr), welche der frühere Erziehungsrath ausgesprochen habe, von höchst nachtheiligen Folgen begleitet gewesen sei. Die Schüler wurden mit Unterrichtsstoff überladen und dies um so mehr, da zu den bereits obligatorisch eingeführten Fächern noch neue hinzugefügt wurden. In der Vorlage an den Regierungsrath sei das halbe Jahr allerdings wieder zurückgegeben worden; allein es genüge dies nicht. Für den Antrag sprechen auch die Verhältnisse an andern Gymnasten der Schweiz. In Basel dürfen sogar neunjährige, in Bern zehnjährige und in Schaffhausen ebenfalls elfjährige Schüler in's Gymnasium aufgenommen werden — In Deutschland treten sie noch jünger ein. Der Austritt aus der fünften Alliagschulkasse könne nur formelle Bedenken finden; für das Gymnasium aber hätte diese Maßregel die wohlthätigsten Wirkungen. Der Unterrichtsstoff könnte besser verteilt, so z. B. der Sprachunterricht in der 1. Klasse zwei Lehrern übergeben werden, von denen der eine die deutsche und der

andere die lateinische Sprache übernehmen würde. Auch die übrigen Fächer könnten besser auseinandergehalten werden.

Dieser Antrag, von den Einen lebhaft unterstützt, von andern ebenso stark bekämpft, wird mit überwiegender Mehrheit abgelehnt, anknüpfend an folgende Betrachtungen: Die Lehrer der Primarschule haben die Überzeugung, daß die Alltagsschüler mit dem dieser Stufe zugemessenen Stoffe vollauf zu thun haben, und die Sekundarlehrer hinwiederum sind überzeugt, daß die austretenden Primarschüler nicht zu viel wissen und für den nun folgenden gesteigerten Unterricht nicht zu reif sind. Die Einführung des Franzößischen sei mit sehr vielen Schwierigkeiten verbunden. Dem Fachunterricht im Gymnasium seien diese jungen Schüler nicht im wünschbaren Maße gewachsen. Dies gelte ganz besonders vom Sprachunterricht, und es enthalte der Satz: „Je mehr der Schüler seine eigene Muttersprache kennt, desto mehr ist er zur Erlernung einer fremden Sprache befähigt“ eine unbestrittene Wahrheit. Zudem dürfe es geradezu als eine Schädigung der Schule betrachtet werden, wenn man ihr die besten Schüler, welche auf die übrigen einen belebenden, ermutigenden Einfluß ausüben, entziehe. Der Konvent gelange nicht vor das rechte Forum: Besser wäre, dem Gymnasium oben ein Jahr anzusezen.

b) Anschluß des Realgymnasiums an die absolvierte 2. Klasse der Sekundarschule. § 77.

Der Abgeordnete der Industrieschule begründet diesen Antrag des Konvents ebenfalls einläßlich und die Begründung fällt der Natur der Sache nach größtentheils mit derjenigen unter Lit. a zusammen. Ferner wird hinzugefügt: Die Industrieschule müsse in der Regel sehr ungleich vorbereitete Schüler aufnehmen, und der kurzen Unterrichtszeit wegen seien die Schüler mit Arbeitsstoff überladen. Die Differenz in der Vorbildung werde durch den Umstand erhöht, wonach sehr häufig Schüler des Gymnasiums, dessen Unterricht ihnen nicht behagte, an die Industrieschule übertraten. Eine Hauptschwierigkeit bilde das Lateinische, das nach dem Entwurfe erst mit dem 16. Altersjahr des Schülers begonnen werden könne, während es vielmehr dem Unterricht in den neuern Sprachen vorausgehen sollte. Das Realgymnasium, anschließend an die 6. Klasse der Primarschule und parallel mit dem Literargymnasium fortgeführt, wäre ein dem Zweck, den man sich mit dieser Anstalt vorsezt, entsprechend organisirtes Institut.

Auch dieser Antrag findet entschiedene Opposition. Sie stützt sich auf nachfolgende Argumente: Die Realgymnasien, welche an die Stelle der bisherigen Industrieschule treten, haben in Zukunft einen ganz andern

Zweck, als diese letztere. Sie sollen zum Voraus und ganz hauptsächlich eine allgemeine Bildung vermitteln. Darin liege ihr grösster Vorzug. Erst beim Austritt aus dem Realgymnasium soll der Schüler über seine künftige Berufsstellung entscheiden. Eine allgemeine und wohl begründete Klage sei, daß die Industrieschule nur eine sehr bescheidene allgemeine Bildung biete. Dies beweisen vornämlich die Schüler der kaufmännischen Abtheilung. Die Realgymnasiasten sollen auch Lehrerbildungsanstalten sein; auch aus diesem Grunde ist der Anschluß an die 3. Klasse der Sekundarschule geboten. Mit dem Entwurf erleichtert man den Besuch der Gymnasien. Es sei dies sehr wichtig, was aus der Thatsache hervorgehe, daß im abgelaufenen Schuljahre von 400 Gymnasiasten 9/10 der Stadt und Umgebung angehörten. Die 3 Klassen der Sekundarschule sollen künftig die untern Klassen der Realgymnasiasten bilden. Mit der Stoffanhäufung im Realgymnasium sehe es nicht so gefährlich aus; auch dürfe die Frage, ob die Schüler des Realgymnasiums die Konkurrenz im Lateinischen mit den übrigen Schülern beim Uebertritt an die Hochschule auszuhalten im Stande seien, füglich bejaht werden.

Bei der Abstimmung wird der Antrag mit grossem Mehr abgelehnt. Noch werden folgende Anträge des Kapitels Zürich, die sich auf § 76 beziehen, angenommen:

a) Statt „Gesang“ soll es heißen Musik.

b) Einführung von fakultativen Übungen, welche den Übergang von den Disziplinen der Schule zum freien akademischen Studium vermitteln sollen.

c. Bericht der Zeichnungskommission.

Der bezügliche Antrag an die Synode lautet:

„Der h. Erziehungsrath möge einen bewährten Fachmann einladen, auf die Vorschläge des Hrn. Hutter in Bern und unsere Abänderungsanträge gestützt, ein Vorlagenwerk für alle Schulstufen auszuarbeiten, das dann auf eine Anzahl Jahre provisorisch einzuführen ist.“

Referent: Hr. Guggenbühl, Sekundarlehrer in Bülach.

d. Bericht der Volksschriftenkommission.

Der Referent, Hr. Staub, Lehrer in Fluntern, legt einen schriftlichen Bericht vor, der den Synodalverhandlungen beigedruckt werden soll.

e. Motion von Herrn Dr. Welti in Winterthur.

Der Motionssteller fragt an, ob angestellt der von der Geistlichkeit des Kantons ins Werk gesetzten Agitation gegen das neue Schulgesetz es

nicht angezeigt sei, der Synode bezügliche Anträge zu hinterbringen. Nach kurzer Diskussion wird beschlossen, die Synode mit diesem Traktandum nicht zu heiligen.

f. Das Präsidiumtheilt mit, daß die Synodalproposition, deren Thema sei: „Die Beaufsichtigung der Schulen“, übernommen habe: Hr. Sekundarlehrer Surber in Niederhasli. Das erste Votum werde Hr. Lehrer A. Hug in Winterthur abgegeben.

g. Als Versammlungsort wird auf Antrag der Vorsteherschaft Zürich bezeichnet. Diese Abweichung vom vorjährigen Vertagungsbeschuß der Synode wird begründet mit dem Hinweis auf die vorgerückte Jahreszeit und dem Umstande, daß in Dielsdorf gegenwärtig kein geschlossenes Lokal sei, das für die Synoden genügendem Raum darbiete. — Dem Beschuß fügt die Versammlung den Vorbehalt bei, es wolle die Synode ohne weitere Schlusnahme nächstes Jahr in Dielsdorf tagen.

h. Nach Anleitung des Reglementes wird die Synode auf Montag den 27. November vertagt, das Traktandenverzeichniß für die Synode festgesetzt und alsdann die Sitzung, welche von 10 Uhr Vormittags bis 6 Uhr Abends ununterbrochen andauerte, aufgehoben.

Der Aktuar: J. C. Frey.

II. Protokoll der Synode.

Actum Zürich den 27. November 1871.

1. Die Verhandlungen der außergewöhnlich zahlreichen, wohl 500 Mann starken Versammlung werden durch Gesang, Gebet und eine schwungvolle Rede des Präsidenten, Herrn J. J. Bäninger, eröffnet. (Beilage I.) Die Todtenliste ergibt, daß 14 Kollegen im letzten Jahre in's Grab sanken, die Einen gleich fruchtbeladenen Zweigen, die der Sturm vom Baume riß, die Andern gleich dem morschen Stamme, den der Zahn der Zeit entkräftete. Die neu eintretenden Mitglieder der Synode werden mit herzlichen Worten begrüßt. (Beilage II).

2. Als Stimmenzähler haben zu funktionieren die Hh. Meier in Weihlingen, Schneebeli in Zürich, Schönenberger in Unterstrass und Aeppli in Bonstetten.

3. Nach dem Vorschlage der Prosynode geht die Versammlung über zur Beratung der wichtigsten Punkte des neuen Schulgesetzes.

a. Verlängerung der Primarschulzeit, § 10 des Entwurfes.

Der Referent, Hr. Sekundarlehrer Wettstein in Rickenbach, theilt zunächst die Anträge, welche diesen Gegenstand betreffend der Prosynode eingereicht wurden, mit, berichtet ferner über den Gang der diesfälligen Verhandlungen in der Prosynode und knüpft hieran eine einlässliche, nach Form und Inhalt vorzügliche Begründung des Vorschages. Er weist hin auf die Unzulänglichkeit der Ergänzungsschule, auf die gesteigerten Anforderungen, welche die rasch vorwärts schreitende Zeit an die heranwachsende Generation stelle und durchgeht kritisch die zahlreichen Vorschläge zum Zwecke der Förderung der Volksbildung. Der Entwurf verdiene vor allen den Vorzug; denn er biete bis zum 15. Altersjahr des Schülers einen täglichen Unterricht, der auch den erzieherischen Einfluß der Schule sichere, beschränke die Stundenzahl auf ein den Verhältnissen entsprechendes Maß und verlege den Unterricht auf den Vormittag; er involvire keine Vermehrung der Schullokale und Lehrkräfte. Referent widerlegt allfällige Einwürfe und Bedenken, welche von Seite der Lehrerschaft und des Volkes, zum Voraus der Landwirthschaft und Fabrikarbeiter, laut geworden sind. Ein rationeller Stundenplan sei ohne große Schwierigkeiten durchzuführen, eine Überbürdung der Lehrer nicht zu befürchten, und für die Ansprüche der Landwirtschaft und der Fabrik biete aber § 12 des Entwurfes ein vollständig befriedigendes Auskunftsmitel. — Gerade in diesem Punkte dürfe der Kanton Zürich nicht zurückbleiben: Die Kantone Bern, Aargau und Thurgau seien ihm bereits vorangeschritten.

Hr. Erziehungsdirektor Sieber will sich vor der Hand an der materiellen Debatte nicht betheiligen. Die Lehrerschaft soll ihre Überzeugung frei und unbeeinflußt von amtlicher Seite aussprechen. Der Prosynode dankt er, daß sie von einer artikelweisen Berathung des Gesetzes absah und nur die Hauptpunkte desselben einer gründlichen Erwägung unterstellt. Er hofft, die Synode werde durch ihre Schlussnahmen eine Manifestation zu Händen des Kantonsrates und des Zürcher Volkes für das neue Gesetz ablegen.

Hr. Sekundarlehrer Ott in Männedorf will keinen Gegenantrag stellen, obschon er sich von der Neuerung seinen großen Erfolg verspricht. Er anerkennt die gute Absicht, welche dem Entwurfe zu Grunde liegt; allein seine Erfahrungen während 30-jährigem Schuldienst und seine Beobachtungen bei den freiwilligen Handwerks- und Gewerbsschulen lassen ihn befürchten, daß das vorgeschlagene Mittel den Zweck nicht erreiche. Das Volk sei dem Vorschlag abhold und werde um dieses einen Punktes

wollen das ganze Gesetz verwerfen. Endlose Verwirrung werde die Folge hievon sein.

Mit aller Entschiedenheit treten für den Entwurf auf die H. H. Wührmann in Pfäffikon und alt Pfarrer Hunziker. Der Entwurf biete das Minimum dar und es dürfe nicht mehr gemarktet werden. Die Hauptfache sei der tägliche Unterricht und es müsse dieser Grundatz angesichts § 12 noch deutlicher ausgesprochen werden. Hr. Hunziker stellt deshalb das Amendment: Die projektierte Primarschule soll grundsätzlich eine Alltagschule sein.

Mit Einmuth erhebt sich die Versammlung vorerst für den Antrag der Prosynode: Die Synode spricht ihre volle Zustimmung zu § 10 aus, und mit an Einstimmigkeit grenzendem Mehr wird auch das Amendment des Hrn. Hunziker angenommen.

b. Ueber die zweite Hauptfrage, die Lehrerbildung, §§ 73 – 78 des Entwurfs, referirt Hr. Sekundarlehrer Wettstein in Zürich. Er entledigt sich seiner Aufgabe auf meisterhafte Weise. Gesteigerte Lehrerbildung sei ein unabwissbares Bedürfnis, eine der wesentlichsten Vedingungen zur glücklichen Durchführung der projektierten Neuerungen im Schulwesen. Der Lehrer müsse in erster Linie eine tüchtige allgemeine Bildung und erst hernach noch entsprechende Berufsbildung erhalten. Die erstere habe das Realgymnasium und die letztere die Lehramtschule zu bieten. Die encyklopädische Bildung am Seminar sei keine gründliche, überdies beeinträchtige sie den Eifer zur späteren Fortbildung sehr. Der Böbling trete gegenwärtig zu früh in's Seminar, in einem Alter, da er sich nicht mit vollem Bewußtsein für die Berufswahl entscheiden könne. Ebenso geschehe der Austritt zu früh: Der junge Mann habe nicht die nöthige Reife für sein hochwichtiges Amt.

Politische Gründe verlangen ebenso sehr eine gesteigerte Bildung. Eine Republik, ganz besonders die reine Demokratie, könne nur gedeihen bei einem gebildeten Volke. Die Mißstände in unsern sozialen Verhältnissen bedürfen eines Korrektives, die Kluft zwischen Arm und Reich müsse ausgefüllt und die Forderung der Arbeiter nach menschenwürdigem Dasein erfüllt werden. Volksbildung heiße dieses Korrektiv; der Lehrer sei aber der Bildner des Volkes. Der Lehrer dürfe die gleiche Bildung, wie sie den wissenschaftlichen Berufsmännern allen zu Theil werde, beanspruchen. Mit der vollkommenen geistigen Ausrüstung werde Hand in Hand gehen die Verbesserung seiner sozialen und ökonomischen Stellung. Der Aufhebung des Seminars liege nicht Impietät zu Grunde. Durch seine Leistungen habe es ein Recht auf Anerkennung. Allein diese Organisation

Habe sich überlebt, die veränderten Zeitverhältnisse und die gesteigerten Bildungsbedürfnisse verlangen gebieterisch die umfassende, wissenschaftliche Bildung des Lehrers.

Mr. Pfarrer Hunziker bemerkt, es habe der Referent zu sehr die wissenschaftliche, dagegen viel zu wenig die speziell-berufliche Bildung hervorgehoben. Letztere sei von großer Wichtigkeit; bedürfe aber eigener Institute, der Seminarien. Die Hochschulbildung der Lehrer werde sich nicht rentieren, das aufgewandte Bildungskapital gelange nicht zur Amortisirung. Redner stellt zu § 85 des Entwurfes den Zusatzantrag: „Für die berufliche Bildung besteht eine Lehramtschule (pädagogisches Seminar); ihre Organisation und Stellung zu den höheren Unterrichtsanstalten wird durch ein Spezialgesetz bestimmt.“

Mr. Seminardirektor Fries erklärt, daß er mit dem Streben nach höherer Lehrerbildung ganz einig gehe; er habe deshalb allen Reformen am Seminar das Wort gesprochen und könne mit Genugthuung konstatiren, daß selten ein Jahr ohne Verbesserung in der Ausrüstung des Seminars verging. Das zürcherische Seminar dürfe mit allen übrigen Parallelanstalten in der Schweiz eine Vergleichung wohl aushalten. Ein Hauptübelstand sei der frühe Eintritt der Böblinge. Vorbildung und berufliche Bildung der Lehrer können nicht genug auseinander gehalten werden. Er habe nichts dagegen, daß die zukünftigen Lehrer ihre allgemeine Bildung am Realgymnasium holen; für ihre berufliche Bildung sei jedoch ein Seminar Bedürfnis. Den Entwurf nehmen ferner in Schuz die Hh. Dübendorfer in Thalweil und Meier in Neumünster; gegen denselben spricht Mr. Gallmann in Winterthur, letzterer vorzüglich mit dem Hinweis darauf, daß durch die gesteigerte Lehrerbildung im Kanton Zürich und die erhöhten Anforderungen an die Lehramtskandidaten die Freizügigkeit der Lehrer auf dem Gebiete der ganzen Schweiz verhindert werde.

In seiner Replik spricht der Referent die Hoffnung aus, daß sich alle Mehrkosten, welche die wissenschaftliche Ausbildung der Lehrer verlange reichlich verzinsen werden; er bekämpft den Antrag des Hrn. Hunziker lebhaft. Die Lehramtschule werde die praktische, berufliche Ausbildung der Lehrer möglichst zu fördern suchen durch den Unterricht in der Psychologie und Pädagogik und Einrichtung einer Musterschule.

Die Versammlung stimmt mit an Einmuth grenzendem Mehr für die Anträge der Prosynode, also für den Entwurf mit den aufgestellten Modifikationen.

c.) Hr. Kaspar in Grüningen referirt über das Inspektorat. § 66 des Entwurfes. Die Prosynode wünscht Beibehaltung der Bezirksschulpflegen und ein fakultatives Inspektorat. Redner zieht einleitend eine Parallele zwischen Inspektorat und Kollegialsystem. Erstere biete den Vortheil, daß für die Schulaufsicht Männer von pädagogischer Tüchtigkeit, Fachmänner, bestellt werden können, die dem Staate und dem Lehrerpersonal volle Garantie für eine richtige, unbefangene Beurtheilung der Schulen bieten; letzteres, das Kollegialsystem, ermögliche eine größere Mannigfaltigkeit in Anschauung und Urtheil, Ideen und Anregungen; die Erfahreneheit finde ein Korrektiv an der kollegialen Berathung und Thätigkeit; die größere Zahl der direkt in das Interesse der Schule hineingezogenen Bürger komme der Schule selbst sehr zu gut befördere deren Popularisirung und verallgemeinere das Interesse an ihren Angelegenheiten. Ein einzelner Inspektor reiche für die vielen Hunderte von Schulen nicht aus; bei 3 oder 4 Inspektoren gebe aber die Einheit in der Beurtheilung verloren. Die Furcht vor einem unfehlbaren Schulpapste sei nicht ganz unbegründet. Rüste man die Bezirksschulpflegen mit zweckentsprechender Organisation aus, und lasse man von Zeit zu Zeit eine Inspektion durch Fachmänner eintreten, so liege in dieser Vereinigung der Beaufsichtigungssysteme mit einer Bürgschaft für's Bedenken der Schule.

In der Diskussion, an welcher sich die Hh. Gallmann und A. Hug in Winterthur und Surber in Niederhasli betheiligen, spricht letzterer sich zu Gunsten der Bezirksschulpflege aus und verwirft auch das fakultative Inspektorat; die erstgenannten Redner dagegen empfehlen lebhaft das Inspektorat, resp. den Entwurf.

Die Abstimmung ergibt zunächst ein Mehr für den Antrag der Prosynode gegenüber dem Antrage des Hrn. Surber und wird derselbe auch gegenüber dem Antrag des Hrn. Gallmann mit 93 gegen 75 Stimmen festgehalten

4. Die Arbeiten der Hh. Surber (Proponent) und Hug (Reflektent) über die Unzulänglichkeit der gegenwärtigen Schulinspektion sollen den Verhandlungen beigedruckt werden (Beilagen III und IV); ebenso folgende Jahresberichte:

- a. der h. Erziehungsdirektion über das gesamme Schulwesen des Kantons, Beilage V;
- b. des Seminardirektors über die Thätigkeit der Schulkapitel, Beil. VI
- c. über die Witwen- und Waisenstiftung, Beilage VII;
- d. der Liederbuchkommission, Beilage VIII.

5. Das Aktariat erstattet einen einlässlichen Bericht über die Verhandlungen der Prosynode, soweit dieselben sich auf Wünsche und Anträge beziehen, welche nicht vor die Synode gebracht wurden. Ferner theilt dasselbe einen Bericht mit betreffend die 'Volksschrift': Washington, von J. Schneebeli, Lehrer in Zürich. Beilage IX.

6. Hr Guggenbühl in Bülach, Referent der für den Zeichnungsunterricht niedergesetzten Synodalkommission, weist auf die Thesen hin, welche dieselbe gefaßt habe und die den Kapiteln schriftlich mitgetheilt worden seien. Betreffend das Linien- und Punktzeichnen spalte sich die Kommission in eine Mehrheit und in eine Minderheit. Erstere wünsche Einführung derselben in der 3. und 4. Primarschulkasse, die Minderheit dagegen wolle sofortigen Beginn des freien Zeichnens, ohne Gebrauch irgend welches Neiges. Referent trägt darauf an, daß die Synode hierüber einen Beschuß fasse. Dieser Antrag wird fast einstimmig mit Rücksicht auf die vorgerückte Zeit abgelehnt; jedoch der Schlusšantrag der Kommission, siehe Protokoll der Prosynode, ohne Gegenrede angenommen.

7. Eröffnung des Urtheils des Erziehungsrathes betreffend die eingegangene Bearbeitung der für 1870 gestellten Preisaufgabe für Volkschullehrer: „Ueber Kleinkinderschulen.“ Die Arbeit trägt das Motto: „Kommt, laßt uns den Kindern leben.“ Sie erwies sich in formeller und materieller Hinsicht als ungenügend und konnte derselben ein Preis nicht zuerkannt werden.

8. Mit Rücksicht auf die unter den Haupttraktanden berathenen drei Punkte des Schulgesetzesentwurfs beschließt die Synode einstimmig eine Eingabe an den Kantonsrat und es wird deren Auffassung einer Kommission übertragen, bestehend aus der Vorsteuerschaft und den bezüglichen Referenten. — Der vorgeschrittenen kalten Jahreszeit wegen beschloß die Prosynode auf den Antrag der Vorsteuerschaft, es sei die diesjährige Versammlung der Schulsynode nach Zürich in die heizbare Predigerkirche einzuberufen mit der weiten Bestimmung, daß Dielsdorf als Versammlungs-ort für die Schulsynode vom Jahr 1872 bezeichnet bleibe. Die Versammlung ist damit einverstanden.

9. Das Lied Nr 54 des Synodalheftes: „O, mein Heimatland“ schließt die Verhandlungen.

Der Aktuar: J. C. Frey.